

G e b ü h r e n o r d n u n g f ü r W a h l a u f g a b e n

für das Kirchenamt an Lahn und Dill

Aufgrund von § 9 Absatz 2 Verwaltungsstrukturgesetz (VerwG) und § 44 Absätze 1 und 2 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 2 f) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill in seiner Sitzung am 06.07.2022 folgende Gebührenordnung für Wahlaufgaben erlassen.

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Kirchenamtes an Lahn und Dill für die Erfüllung von Wahlaufgaben gemäß Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Das Kirchenamt an Lahn und Dill ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Körperschaft oder Einrichtung verpflichtet, die Dienstleistungen des Verwaltungsamtes für die Erfüllung von Wahlaufgaben in Anspruch nimmt.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid nach Ablauf eines Kalenderjahres. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner in Textform (zum Beispiel als Brief oder E-Mail) bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

§ 4
Gebühren für Wahlaufgaben

Finanzwesen	Berechnungsgröße/ Einheit	Gebühr je Einheit in EURO
3.3.2 Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Einnahmen und Ausgaben (ausgenommen Wahlpflichtaufgaben)	Je Buchung	3,00
3.3.3 Anordnungsbefugnis wahrnehmen (ausgenommen Wahlpflichtaufgaben)	Je Buchung	3,00
3.6.3 Erstellen von Verwendungsnachweisen	Je Verwendungsnachweis	30,00
Betreuungseinrichtungen einschließlich Kindertageseinrichtungen	Berechnungsgröße/ Einheit	Gebühr je Einheit in EURO
7.1.c.7 Verhandlungen mit Kommunen und sonstigen Zuschussgebern	Je Stunde	50,00

§ 5
Bekanntmachung


Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Kirchenkreises an Lahn und Dill.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung gemäß § 5 in Kraft.

Wetzlar, den 06.07.2022





Dr. Hartmut Sitzler, Superintendent



Christoph Schaaf, Assessor